

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 16 (1956)
Heft: 8

Artikel: Zwiespältige Filmzensur
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12.
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
 Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—, Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

8 April 1956 16. Jahrg.

Inhalt	Zwiespältige Filmzensur	25
	Jugend und Film	27
	Verzeichnis der vom 1. Januar bis 30. April 1956 (Nr. 1—8) besprochenen Filme	29
	Kurzbesprechungen	34

Zwiespältige Filmzensur

Wir haben die grundsätzliche Berechtigung einer staatlichen Zensur immer mit Ueberzeugung vertreten. Ein Staat, der sich für das «Bonum commune» der Polis verantwortlich fühlt und der sich nicht aufgeben, sondern behaupten will, muß juristisch einwandfreie Mittel besitzen, um sich auf dem Sektor des Films, dieses mächtigsten Mittels zur Beeinflussung der Massen, der Werke zu erwehren, die seinen Bestand unmittelbar oder auf lange Sicht bedrohen, und die im besonderen die Grundlagen der politischen Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit untergraben. Die Sorge und die Verantwortung für das öffentliche Wohl sind aber nicht nur die einzige Rechtfertigung einer staatlichen Filmzensur bei einem so fühlbaren Eingriff gegen die persönliche Freiheit, sie weisen der Zensur auch ihre Grenzen. Die Filmzensur wird jedesmal in höchstem Maße odiös, wenn die verantwortlichen staatlichen Stellen ihre Bannstrahle nicht überzeugend zu rechtfertigen vermögen, d. h. so oft die einzelnen Urteile mehr oder weniger als willkürlich, aus einer nur notdürftig getarnten schlechten Laune hervorzugehen scheinen.

In der letzten Nummer ihres Film Quarterly «Sight and Sound» (Spring 1956) veröffentlicht das British Film Institute unter dem Titel «A little history of banned films» eine Liste von rund 230 Werken, die in den letzten 30 Jahren, 1925 bis 1955, in verschiedenen Staaten durch Zensurmaßnahmen erfaßt wurden. Ehrlich gesagt: wir sind im Laufe der Jahre an allerlei Unvorhergesehenes auf dem Gebiete des Films gewöhnt worden und lassen uns nicht mehr so leicht überraschen; aber bei der Durch-

sicht dieser Liste haben wir uns doch ungläubig an den Kopf gegriffen und uns gefragt, was die Zensoren dieses oder jenes Landes sich wohl gedacht haben mögen, als sie gewisse, zum Teil nach unserer Ansicht empfehlenswerte, positiv aufbauende oder doch völlig ungefährliche Filme kurzerhand verboten. Wir greifen einige besonders typische Beispiele aus den letzten 20 Jahren heraus:

1936 wurde in Deutschland der absolut harmlose Film «The Great Ziegfeld» verboten, während im gleichen Jahre in China René Clair's «The Ghost goes West» unter den Hammer kam. 1937 überantworten Kanada, Frankreich sowie Polen Dieterle's «Life of Emile Zola» mit Paul Muni der Zensur; ein Werk, das damals sowohl die gewiß im Urteil nicht besonders milde «Legion of Decency» wie auch das «Centro Cattolico Cinematografico» in Rom als «für alle geeignet» einstufen. Ebenfalls 1937 erscheinen die Länder Ungarn, Finnland, China, Australien und England auf der Liste mit dem wundersam-ergreifenden, eigenwilligen Negerfilm «The Green Pastures». William Wyler's «Dead End», dieser herrliche Klassiker der Filmkunst, mißfiel den Zensoren in folgenden Ländern: Oesterreich (37), Britisch Westindien (38) und Griechenland (39). 1938 wurde Jean Renoir's «La Grande Illusion» in Japan und der großartige «Mister Deeds Goes to Town» von Capra in Deutschland verboten, während sich Italien den vollendeten Witz leistete, gegen die Aufführung aller Mickey-Mouse-Filme das Veto seiner polizeilichen Zensur zu sprechen. Doch nicht genug: die USA erwiderten die Maßnahme mit herrlichem Spaß durch das Verbot des sozialkritischen italienischen Kunstwerkes von de Sica «Ladri di Bicicletta». 1952 nahmen die spanischen Zensoren am ersten, gewiß harmlosen «Don Camillo» Anstoß. Doch den Vogel abgeschossen hat ohne Zweifel die Republik Eire (Irland): In diesem katholischen Land wurden im Laufe der letzten Jahre vier Filme offiziell von der Zensur erfaßt, unter ihnen ausgerechnet drei künstlerisch wie ethisch wertvolle und von vielen katholischen Filmstellen empfohlene Werke: «Brief Encounter» (1945), «Les Anges du Peché» (1946) und «The Prisoner» (1955). Der vierte im Bunde ist der gewiß nicht empfehlenswerte, doch auch nicht verdammenswürdige Rank-Film «Black Narcissus».

Soweit die Aufzählung einiger Kronzeugen aus der Frühjahrsnummer von «Sight and Sound». Die dort veröffentlichte Liste erfaßt sicher nur einen Bruchteil aller im Zeitraum 1925—1955 in der Welt verbotenen Filme. Es liegt uns auch keineswegs viel an einer lückenlosen Aufzählung. Unsere Angaben dürfen beileibe nicht als eine Attacke gegen die staatliche Zensur im Allgemeinen aufgefaßt werden, noch weniger als eine Waffenlieferung im Kampf gegen dieselbe. Sie mögen aber als Beleg dafür dienen, wie schwer es ist, auf dem Gebiet der Zensur immer das Richtige zu treffen; die vernünftige Mitte zwischen einer übertriebenen, ungerechtfertigten Strenge und einem nicht weniger bedauerlichen Laxismus.